



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

## Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg vom 30.04.2013

Auf der Grundlage des § 4, Absatz 2, in Verbindung mit § 28, Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 29.04.2013 mit Beschluss-Nr. 569/2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt I - Grundlagen

- § 1 Bezeichnung und Gebietsstand
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

#### Abschnitt II – Organe der Stadt

- § 3 Organe der Stadt

#### Abschnitt III – Stadtrat

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 5 Zusammensetzung des Stadtrates

#### Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates

- § 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses
- § 9 Ältestenrat
- § 10 Beiräte

- § 11 Rechtsstellung des/der Oberbürgermeisters/in
- § 12 Aufgaben des/der Oberbürgermeisters/in
- § 13 Rechtsstellung und Aufgaben des/der Beigeordneten
- § 14 Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte/r

#### Abschnitt VI – Mitwirkung der Bürgerschaft

- § 16 Einwohnerversammlung
- § 17 Bürgerbegehren
- § 18 Ehrenbürgerrecht

#### Abschnitt VII – Ortschaftsverfassung

- § 19 Ortschaftsverfassung

#### Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten

### Abschnitt I - Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung und Gebietsstand

- (1) Die „Stadt Schwarzenberg“ ist eine „Große Kreisstadt“ im Landkreis Erzgebirgskreis des Freistaates Sachsen. Der Briefbogen und das Siegel der Stadt enthalten den lokalisierenden Zusatz „Erzgeb.“.
- (2) Das Gebiet der Stadt bilden die Flurstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Schwarzenberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Schwarzenberg zeigt den in rot-silbernen gerüsteten St. Georg mit goldenem Federbusch auf dem Helm und goldener Lanze in der rechten Hand auf einem schwarzen Ross mit goldenem Zaumzeug im Kampf mit einem rotgezungen grünen Drachen.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Schwarzenberg eine rot-gelbe Streifenflagge (Bikolore) mit aufgelegtem Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt trägt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Schwarzenberg/ Erzgeb.“ und die Siegelnummer bzw. die Bezeichnung des Amtes. Die Siegelführung obliegt dem/der Oberbürgermeister/in.
- (5) Das Dienstsiegel des/der Oberbürgermeister/in trägt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.“ \*Oberbürgermeister/in\*.

#### Abschnitt II - Organe der Stadt

##### § 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der/die Oberbürgermeister/in.

#### Abschnitt III - Stadtrat

##### § 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm/ihr der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Oberbürgermeister/in.

##### § 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzende(n).
- (2) Nach dem Stande vom 30.06.2012 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 18.232 Einwohner einschließlich der Ortschaften Bermigrün, Erla, Grünstädte und Pöhla. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 auf 26 festgelegt.

#### Abschnitt IV - Ausschüsse des Stadtrates

##### § 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungsausschuss
  2. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzende(n) und 9 weiteren

Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 ff bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 250.000,00 € beträgt,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr 25.000,00 € im Einzelfall.
  3. die Zustimmung zu Vertragsänderungen bei Vergabeangelegenheiten bei einer Überschreitung der Vergabesumme über 20 % bzw. ab einem Betrag von 25.000,00 € bis höchstens 50.000,00 €. Dies gilt nicht, wenn durch einen Nachtrag der Haushaltsansatz überschritten wird. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbarer wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates an den jeweilig zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

##### § 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) sowie der Kinder- und Jugendhilfe
  4. Soziale, sportliche und kulturelle Angelegenheiten,
  5. Gesundheitsangelegenheiten, Marktangelegenheiten, Gewerbeangelegenheiten, Gaststättenangelegenheiten,
  7. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
  8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften
  9. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide, Beratung zu Vorschlägen bei Straßenum- und -neubennung,
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 und die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis einschließlich 8 - Tarifvertrag Stadt Schwarzenberg - soweit es sich nicht um Aushilfen handelt,
  2. die Bewilligung von Zuschüssen von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 €,
  3. die Stundung von Forderungen von mehr als 4 Monaten bis zu 12 Monaten von mehr als 15.000,00 € bis in unbeschränkte Höhe, von mehr als 12 Monaten und ab 15.000,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 €,
  4. den Verzicht bzw. Erlass von Ansprüchen der Stadt - bei Steuerforderungen von mehr als 15.000,00 € aber nicht mehr als 25.000,00 €, - bei sonstigen Forderungen von mehr als 10.000,00 € aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
  5. die befristete und unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen, von mehr als 15.000,00 € aber nicht mehr 25.000,00 €,
  6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert der Niederschlagung oder bei Vergleichen mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € beträgt,
  7. die Veräußerung den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücks-gleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall beträgt,
  8. die dingliche Belastung von Grundeigentum, wenn sie erheblich für die künftige Nutzung ist oder eine erhebliche Wertminderung nach sich zieht.
  9. Verträge über Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einer jährlichen Miet- oder Pachtsumme von mehr als 5.000,00 € aber nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall,
  10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,00 € aber nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall,
  11. Miet- und Leasingverträge über bewegliche Sachen, wenn der Neuwert des Leasingobjektes mehr als 25.000,00 € aber nicht mehr als 50.000,00 € netto beträgt. Der Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrages ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Im Wert darüber hinaus gehende Leasingverträge bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 4 KomFreiVO.
  12. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 €,
  13. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8, Abs.1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

##### § 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung und Bauwesen,
  2. Versorgung und Entsorgung,
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  4. Verkehrswesen,
  5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
  6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
  1. Stellungnahme der Stadt:
    - 1.1. sämtliche genehmigungsbedürftige Vorhaben nach SächsBO, außer unbedeutende bauliche Anlagen,
    - 1.2. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, Vorhaben- und Erschließungsplanes, Satzungen nach § 34 BauGB, Satzung über eine Veränderungssperre, Sanierungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung,
    - 1.3. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn sie nicht den Zielen der Bauplanung entspricht, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, Satzungen nach § 34 BauGB, einer Veränderungssperre,
    - 1.4. bedeutende Vorhaben im Außenbereich,
    - 1.5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
    - 1.6. die Stellungnahme der Stadt als Träger öffentlicher Belange sowie als Nachbargemeinde, wenn sie in ihren Belangen berührt ist,
  2. die Vergabe von Projektierungsleistungen (HOAI) ab 10.000,00 € aber nicht mehr als 25.000,00 €, sofern diese nicht zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, der in der Zuständigkeit des Stadtrates liegt, gehören,
  3. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) die Genehmigung des Ausführungsprojektes, die Ausschreibung eines Bauvorhabens, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Kenntnisnahme der Schlussrechnung über die Gesamtbaukosten eines Vorhabens ab einem Betrag von 50.000,00 € bis zu einer Höhe von 250.000,00 €,
  4. die Stellungnahme bzw. Erteilung von Genehmigungen nach örtlichen Bauvorschriften, wenn diese von besonderer Bedeutung für die Stadt sind,
- (3) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises berät der Technische Ausschuss:
  1. in allen Angelegenheiten der Bauleitplanung sowie zur Landschaftsplanung und Verkehrsplanung;
  2. zu Planungen, Konzeptionen, Erarbeitung des Investitionsplanes,
  3. über die Beteiligung der Stadt nach dem SächsStrG §§ 6,7 und 8,
  4. zu sämtlichen Bauprogrammen der Stadt über 250.000,00 €,
  5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 Abs. 1 BauGB.

##### § 9 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der/die Oberbürgermeister/in, der Beigeordnete sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Mindestens drei Stadträte können eine Fraktion bilden. Die Fraktionsbildung ist dem/der Oberbürgermeister/in anzuzeigen. Der Ältestenrat berät den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen für die Sitzungen des Stadtrates. Vorsitzender des Ältestenrates ist der/die Oberbürgermeister/in.

##### § 10 Beiräte

- (1) Nach § 47 SächsGemO wird ein Finanzbeirat gebildet.
- (2) Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zusammen. Im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in nimmt der Beigeordnete den Vorsitz wahr. Die Sitzungen des Beirates sind nicht-öffentlich. Der/die Oberbürgermeister/in hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- (3) Der Finanzbeirat führt zur Haushaltssatzung, zur Nachtragssatzung, zur Jahresrechnung, zu Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, zu Investitionsmaßnahmen und zu Kalkulationen, die von erheblicher Bedeutung für die Stadt sind, eine Vorberatung durch.
- (4) Es können im Einzelfall thematische, für einen bestimmten Zeitraum befristete Beiräte unter Einbeziehung sachkundiger Bürger gebildet werden.

#### Abschnitt V -Oberbürgermeister/in und Beigeordneter

##### § 11 Rechtsstellung des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er/Sie vertritt die Stadt.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamte/r auf Zeit. Seine/ihre Amtszeit beträgt 7 Jahre.

##### § 12 Aufgaben des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er/Sie erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem/der Oberbürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall,

3. die Zustimmung zu Nachträgen bei Vergabeangelegenheiten, bei einer Überschreitung der Vergabesumme bis zu 20 % höchstens jedoch bis 25.000,00 €. Dies gilt nicht, wenn durch einen Nachtrag der Haushaltsansatz überschritten wird,
4. die Einstellung, und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6, Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der von der Stadt erlassenen Richtlinien,
6. die Bewilligung von Zuschüssen bis zu 5.000,00 €,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 €, über 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 €,
8. den Verzicht bzw. Erlass von Ansprüchen der Stadt - bei Steuerforderungen bis zu 15.000,00 €, - bei sonstigen Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
9. die befristete und unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 15.000,00 €,
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert der Niederschlagung oder bei Vergleichen bis zu 15.000,00 € beträgt,
11. die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
12. die dingliche Belastung von Grundeigentum, wenn sie unerheblich für die künftige Nutzung ist oder eine unerhebliche Wertminderung nach sich zieht,
13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einer jährlichen Miet- oder Pachtsumme von 5.000,00 € im Einzelfall,
14. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen,
16. die Entscheidung zur Stellungnahme der Stadt in Baugenehmigungsverfahren bei unbedeutenden baulichen Anlagen gemäß SächsBO.
17. die Vergabe von Projektierungsleistungen (HOAI) bis zu einer Höhe von 10.000,00 €,
18. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn sie den Zielen der Bauplanung entsprechen,
19. unbedeutende Vorhaben im Außenbereich,
20. die Stellungnahme der Stadt als Träger öffentlicher Belange sowie berührt ist,
21. Miet- und Leasingverträge über bewegliche Sachen, wenn der Neuwert des Leasingobjektes 25.000,00 € netto nicht übersteigt. Der Abschluss eines Leasingvertrages ist gemäß § 2 Abs. 4 KomFreiVO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

##### § 13 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den/die Oberbürgermeister/in ständig in seinem/ihrer Geschäftskreis.
- (3) Der Geschäftskreis des Beigeordneten umfasst bis zum Ende der Wahlperiode 2009 – 2016 die Bereiche Finanzverwaltung und Ordnungsamt. Der Beigeordnete muss die Anforderungen eines Fachbediensteten für das Finanzwesen nach § 62 Absatz 2 SächsGemO erfüllen.
- (4) Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird von dem/der Oberbürgermeister/in mit Beginn einer neuen Wahlperiode im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der/die Oberbürgermeister/in kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

##### § 14 Stellvertretung des(r) Oberbürgermeister/in

Der Beigeordnete ist Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/in bei dessen/deren Verhinderung. Dem Beigeordneten wird die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ verliehen.

##### § 15 Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in bestellt eine(n) Gleichstellungs-beauftragte(n). Sie(er) erfüllt ihre(seine)Aufgaben im Ehrenamt.

- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs.2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.

#### Abschnitt VI - Mitwirkung der Bürgerschaft

##### § 16 Einwohnerversammlung

Für die Einwohnerversammlung gilt die Festlegung im § 22 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn diese von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

##### § 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Fortsetzung nächste Seite